

Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft und im Masterstudiengang Betriebswirtschaft

an der Hochschule Mittweida

Fakultät Wirtschaftswissenschaften

Vom 29. Januar 2014

Auf Grund von § 6 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568, 575) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Ordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Antrag auf Zulassung zum Studium
 - § 3 Grundsätze der Studienplatzvergabe
 - § 4 Vergabequoten
 - § 5 Zulassungskommission
 - § 6 Vergabe der Studienplätze
 - § 7 Wiederholung
2. Abschnitt: Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft
 - § 8 Auswahlmaßstäbe für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft
 - § 9 Hochschulzugangsberechtigung
 - § 10 Einzelne Fächer der Hochschulzugangsberechtigung
 - § 11 Vorerfahrungen
3. Abschnitt: Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft
 - § 12 Auswahlmaßstäbe für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft
 - § 13 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
 - § 14 Abiturnote
 - § 15 Einzelnoten des Abiturs
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen
 - § 16 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Vergabe der Studienplätze im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft und im Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der HSMW.

§ 2

Antrag auf Zulassung zum Studium

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist spätestens bis zum 15. Juli des Jahres, in dem der Bewerber sein Studium aufnehmen möchte, im Referat Bewerberservice und Rechtsangelegenheiten der HSMW einzureichen.
- (2) Bei Bewerbung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft sind dem Antrag neben den für die Immatrikulation an der HSMW nötigen Unterlagen Nachweise über alle in der Studienbewerbung angegebenen Ausbildungen und Tätigkeiten (Zeugnisse und Beurteilungen) sowie Belege über Vorerfahrungen gemäß **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Abs. 3**

§ 3

Grundsätze der Studienplatzvergabe

Ziel des Verfahrens der Studienplatzvergabe ist es, die für die genannten Studiengänge motiviertesten und geeignetsten Bewerber zum Studium zuzulassen. Sofern die in der Studienordnung definierten Zugangsvoraussetzungen zum Studium im Zulassungsverfahren noch nicht erfüllt sind, kann eine Zulassung nur unter der Bedingung erfolgen, dass diese bis Studienbeginn erfüllt werden.

§ 4

Vergabequoten

Die Studienplatzvergabe wird in beiden Studiengängen nach Abzug der Vorabquoten nach § 24 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPIVergabeVO) vom 29. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 204), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 494)

1. zu 80 Prozent nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens nach §§ 8 oder 12 und
2. im Übrigen zu gleichen Teilen
 - a) nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) und
 - b) nach dem Grad der gemäß § 17 SächsHSFG nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium

vorgenommen.

§ 5

Zulassungskommission

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft bildet die Fakultät Wirtschaftswissenschaften mit Beschluss des Fakultätsrates eine Zulassungskommission.
- (2) Der Zulassungskommission gehören drei nach § 35 Abs. 6 SächsHSFG prüfungsberechtigte Personen an, davon mindestens zwei Professoren der Fakultät Wirtschaftswissenschaften. Den Vorsitz führt ein vom Fakultätsrat bestimmter Professor.
- (3) Die Zulassungskommission legt Kriterien für die Vergabe der Wertungspunkte im Verfahrensabschnitt nach § 11 fest.
- (4) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 6

Vergabe der Studienplätze

- (1) Für die Quoten nach § 4 wird jeweils eine Rangliste gebildet. Für die Quote gemäß § 4 Nr. 1 wird diese nach der Summe der in den Auswahlverfahren vergebenen Wertungspunkte ermittelt. Erreichen mehrere Studienbewerber die gleiche Anzahl an Wertungspunkten, so entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechtigung über die Platzierung. Das Referat Bewerberservice und Rechtsangelegenheiten vergibt auf Grundlage der Ranglisten die Studienplätze.
- (2) Erfolgreichen Studienbewerbern wird eine Frist zur Annahme des Studienplatzes gesetzt. Den anderen Studienbewerbern werden ihr Ranglistenplätze sowie die Platzierung des jeweils letzten erfolgreichen Studienbewerbers mitgeteilt.
- (3) Werden Studienplätze nicht fristgemäß angenommen, werden diese im Nachrückverfahren verteilt. Das Nachrückverfahren wird in der weiteren Reihenfolge der Platzierungen durchgeführt. Sind nach Durchführung des Nachrückverfahrens noch Studienplätze frei, so können diese in weiteren Nachrückverfahren oder in einem Losverfahren verteilt werden.

§ 7

Wiederholung

Die Teilnahme am Vergabeverfahren kann beliebig oft wiederholt werden.

2. Abschnitt: Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft

§ 8

Auswahlmaßstäbe für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft

- (1) Im Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft werden folgende Auswahlmaßstäbe zugrunde gelegt:
 1. die Durchschnittnote der Hochschulzugangsberechtigung,

2. die Durchschnittsnote der Fächer „Mathematik“ und „Deutsch“ der Hochschulzugangsberechtigung und
 3. die besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten und außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.
- (2) Im Auswahlverfahren werden für die Auswahlmaßstäbe nach Absatz 1 jeweils Wertungspunkte vergeben. Insgesamt können maximal 89 Wertungspunkte erreicht werden.

§ 9

Hochschulzugangsberechtigung

Für den Auswahlmaßstab des § 8 Abs. 1 Nr. 1 können maximal 30 Wertungspunkte erreicht werden. Dabei wird pro Zehntel, das die Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung über der Note 4,0 liegt, ein Wertungspunkt vergeben.

§ 10

Einzelne Fächer der Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Für den Auswahlmaßstab des § 8 Abs. 1 Nr. 2 können für die Durchschnittsnoten der Fächer „Mathematik“ und „Deutsch“ jeweils maximal 15 Wertungspunkte erreicht werden. Dabei wird pro Zehntel, das diese über der Note 4,0 liegen, ein halber Wertungspunkt vergeben. Diese werden anschließend addiert und auf volle Wertungspunkte aufgerundet.
- (2) Für die Berechnung der Bewertungspunkte wird der Durchschnitt der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Einzelnoten in dem jeweiligen Fach herangezogen.

§ 11

Vorerfahrungen

- (1) Für den Auswahlmaßstab des § 8 Abs. 1 Nr. 3 können maximal 29 Wertungspunkte erreicht werden. Die Bewertung erfolgt durch die Zulassungskommission.
- (2) In die Wertung können Vorerfahrungen eingebracht werden, die in der Betriebswirtschaft oder in einem Tätigkeitsfeld erworben wurden, das sachlich wesentliche Beziehungen zu den Inhalten des gewählten Studiengangs hat. Als Vorerfahrungen gelten insbesondere:
1. Praktika und außerschulische Leistungen,
 2. Berufsausbildungen und Berufsausübungen,
 3. neben- und ehrenamtliche Tätigkeiten,
 4. selbständige Publikationstätigkeiten,
 5. sonstige Tätigkeiten.

Die Vorerfahrungen sind vom Bewerber nachzuweisen. Dem Antrag auf Zulassung sind zum Nachweis geeignete Dokumente in Kopie beizufügen, beispielsweise von Praktikums-, Abschluss- oder Arbeitszeugnissen, Ausbildungs- oder Arbeitsverträgen. Aus den Unterlagen müssen Art, Inhalt und Umfang der Tätigkeit hervorgehen.

3. Abschnitt: Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft

§ 12

Auswahlmaßstäbe für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft

- (1) Für die Auswahlentscheidung im Masterstudiengang Betriebswirtschaft werden folgende Auswahlmaßstäbe zugrunde gelegt:
 1. die Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder des Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie,
 2. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die zum Studium nach Nr. 1 berechnete und
 3. Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung nach Nr. 2.
- (2) Im Auswahlverfahren werden für die Auswahlmaßstäbe nach Absatz 1 jeweils Wertungspunkte vergeben. Insgesamt können maximal 300 Wertungspunkte erreicht werden.

§ 13

Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

Für den Auswahlmaßstab des § 12 Abs. 1 Nr. 1 können maximal 120 Wertungspunkte erreicht werden. Es werden für die Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder des Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie pro Zehntel, das diese über der Note 4,0 liegt, vier Wertungspunkte vergeben. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle der Durchschnittsnote beachtet, weitere Stellen werden gestrichen.

§ 14

Abiturnote

Für den Auswahlmaßstab des § 12 Abs. 1 Nr. 2 können maximal 90 Wertungspunkte erreicht werden. Dabei werden für die Durchschnittsnote des Abschlusses, der zum Studium nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 berechnete, pro Zehntel, das diese über der Note 4,0 liegt, drei Wertungspunkte vergeben. § 13 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 15

Einzelnoten des Abiturs

- (1) Für den Auswahlmaßstab des § 12 Abs. 1 Nr. 3 können maximal 90 Wertungspunkte erreicht werden. Es werden die Noten der Fächer Mathematik und eines naturwissenschaftlichen Fachs herangezogen.
- (2) Für das naturwissenschaftliche Fach werden die Noten im Fach Physik, wenn dieses nicht belegt wurde, im Fach Chemie, wenn dieses wiederum nicht belegt wurde, im Fach Biologie herangezogen. Wurde keines der Fächer belegt, so wird für das naturwissenschaftliche Fach mit der Note 4,0 gerechnet.
- (3) Für die Berechnung der Bewertungspunkte wird der Durchschnitt aus den in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Einzelnoten in dem jeweiligen Fach gebildet. Aus dem Notendurchschnitt im Fach Mathematik und im naturwissenschaftlichen Fach wird wiederum der Durchschnitt gebildet. Für jedes Zehntel,

das dieser Wert über 4,0 liegt, werden drei Wertungspunkte vergeben. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle beachtet, weitere Stellen werden gestrichen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. März 2014 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft und im Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Mittweida vom 18. April 2011 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 29. Januar 2014 und dem am 21. Januar 2014 hergestellten Benehmen mit dem Rektorat.

Mittweida, den 29. Januar 2014

Der Rektor
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer